

## **Satzung der Stadt Hohnstein über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen ( Stellplatzablöse-Satzung )**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 10. April 2005 (SächsABl. SDr. Jg. 2005 Bl.-Nr. 2, S. 59, ber. S. 363) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 24.02.2010 nachfolgende **Satzung der Stadt Hohnstein über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablöse-Satzung)** beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen**

- 1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hohnstein.
- 2) Nach § 49 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen (notwendige Stellplätze).
- 3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach § 49 Abs. 1 SächsBO und Punkt 49 VwVSächsBO gemäß Anlage 1 der Satzung.

### **§ 2 Ablösung der Stellplatzpflicht**

- 1) Ist die Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Hohnstein einen Geldbetrag zahlen (Stellplatzablöse).
- 2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

### **§ 3 Ablösebetrag**

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach Lage der Grundstücke im Stadtgebiet. Bezüglich der Lage der Grundstücke bestehen 2 Gebührenzonen. Die Gebührenzone I (Innenstadtgebiet Hohnstein) ist in der Anlage 2 der Satzung gekennzeichnet.
- 2) Die Stellplatzablöse je notwendigem Kfz-Stellplatz beträgt in der

– Zone I (Innenstadtgebiet Hohnstein)	2.400 Euro
– Zone II (Randbereich Hohnstein und Ortsteile)	2.100 Euro
- 3) Die Ablösegebühr für Fahrradstellplätze beträgt einheitlich 50,00 Euro pro Platz.
- 4) Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig. Ein Muster des Ablösungsvertrages ist in Anlage 3 der Satzung enthalten.

## **§ 4 Verwendung des Ablösebetrages**

Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden und begründen keinen Anspruch, bestimmte Kfz-Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohnstein, den 24.02.2010

Gez. Daniel Brade  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.
5. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brade  
Bürgermeister